

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:293971-2016:TEXT:DE:HTML>

Deutschland-Herford: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2016/S 163-293971

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Verordnung 2007/1370

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Kreis Herford
Amtshausstraße 3
Kontaktstelle(n): Minden Herforder Verkehrsgesellschaft mbH
Zu Händen von: Herrn Overath
32051 Herford
Deutschland
Telefon: +49 5731842040
E-Mail: vergabe@mhv-info.de
Fax: +49 57318420444

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.kreis-herford.de/>

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Vergabe von Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Regionalverkehr Bünde und im Ortsverkehr Gemeinde Kirchlengern.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Landkreise Minden-Lübbecke und Herford sowie Stadt Bünde.

NUTS-Code DEA43,DEA46

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Die Kreise Minden-Lübbecke und Herford sowie die Stadt Bünde beabsichtigen als zuständige Behörde i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) die Vergabe von zwei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen im Regionalverkehr Bünde und im Ortsverkehr Gemeinde Kirchlengern nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Von der beabsichtigten Vergabe sind sämtliche Verkehrsleistungen in den Linienlosen B1 „Regionalverkehr Bünde“ und B2 „Ortsverkehr Gemeinde Kirchlengern“ des Linienbündels B „Bünde und Umgebung“ erfasst.

Dazu zählen die folgenden Linien:

Im Linienlos B1 „Regionalverkehr Bünde“:

Linie 541: Bünde – Stift Quernheim

Linie 542: Bünde – Lübbecke

Linie 543: Bünde – Rödinghausen

Linie 544: Bünde – Kirchlengern

Linie 545: Bünde – Klosterbauerschaft

Linie 571: Bünde – Rödinghausen

Linie 572: Bünde – Spenge

sowie die ab dem 29.08.2018 integrierten Schülerlinien 573 bis 580

Im Linienlos B2 „Ortsverkehr Gemeinde Kirchlengern“:

Linie 462: Löhne- Kirchlengern

Linie 558: TaxiBus Kirchlengern

Linie 559: Bünde – Kirchlengern

Linie D5: Bünde – Südlengern – Kirchlengern – Stift Quernheim

Die beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsaufträge werden die Versorgung des von den beiden Linienlosen umfassten Gebiets mit Linienverkehren des öffentlichen Personennahverkehrs umfassen. Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge werden hierfür auch Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot innerhalb eines bestimmten (Mengen-)Korridors an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse und den Nahverkehrsplan anzupassen ist. In dem so definierten Rahmen können sich Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots für diese Linie ergeben. Demzufolge können sich die Linien ändern, neue Linien hinzukommen oder heutige Linien wegfallen. Die unten bei II.2) angegebene Verkehrsmenge kann sich daher innerhalb des (Mengen-) Korridors des öffentlichen Dienstleistungsauftrages reduzieren oder erweitern.

Die Kreise Minden-Lübbecke und Herford sowie die Stadt Bünde kommen mit dieser Information der Veröffentlichungspflicht nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz i. V. m. Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz sei auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:

unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll:

Unterauftragsvergabe von Fahrleistungen in den Grenzen des Art. 4 Abs. 7 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

Die Gesamtleistung für die Linienlose B1 und B2 beträgt ca. 870 000 km/Jahr.

II.3) Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin

Beginn: 1.7.2018

Laufzeit in Monaten: 108 (ab Auftragsvergabe)

II.4) Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:

III.1.2) Informationen über ausschließliche Rechte:

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem jeweiligen Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind (II.1.3). Es gilt für die Verkehrsbedienung im ÖPNV mit Bussen im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Kreise Minden-Lübbecke und Herford sowie der Stadt Bünde, soweit die oben (unter II.1.3) genannten Linien betroffen sind. Geschützt sind alle Busverkehre, die zur Erfüllung des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages erforderlich sind. Das ausschließliche Recht schützt vor konkurrierenden Verkehren, sofern sie das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

III.1.3) Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:

III.1.4) Soziale Standards:

III.1.5) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:

III.1.6) Sonstige besondere Bedingungen:

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

III.2.2) Technische Anforderungen

III.3) Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

Offen

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

Niedrigster Preis

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen:

IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen

IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

28.9.2017

IV.3.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können

Deutsch.

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

A. Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Diese Frist wird durch vorliegende Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Vergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt II.1.3) ausgelöst. Der Betrieb der oben genannten Linien ist zum 01.07.2018 aufzunehmen. Die bestehenden Liniengenehmigungen für die Linienlose B1 „Regionalverkehr Bünde“ und B2 „Ortsverkehr Gemeinde Kirchlengern“ des Linienbündels B „Bünde und Umgebung“ laufen am 30.06.2018 aus.

B. Vergabe als Gesamtleistung

Die Vergabe der unter A. genannten Verkehre ist für jedes der beiden Linienlose B1 und B2 jeweils als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz). Eigenwirtschaftliche Anträge (siehe A), die sich jeweils nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz zu versagen.

C. Anforderungen

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz werden die mit den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen verbundenen Anforderungen an die Verkehre hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt. Diese Anforderungen sind in einem ergänzenden Dokument Vergabe Linienlose B1 „Regionalverkehr Bünde“ und B2 „Ortsverkehr Gemeinde Kirchlengern“ – Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz (einschließlich Anlagen) zusammengefasst (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG).

Das ergänzende Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 – 5 PBefG. Die Anforderungen sind nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz relevant für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge (siehe A), d. h. können nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags führen. Das oben genannte ergänzende Dokument (einschließlich Anlagen) steht als download unter folgendem Link zur Verfügung: <http://www.mhv-info.de/praxis/vergabe-genehmigungslaufzeiten/>

D. Beabsichtigtes Vergabeverfahren

Die Kreise Minden-Lübbecke und Herford sowie die Stadt Bünde beabsichtigen die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im offenen Verfahren nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. der Vergabeverordnung (VgV). Für die Vergabe der öffentlichen Dienstleistungsaufträge gelten die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW). Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge werden den jeweiligen Betreiber verpflichten, die Betriebsführung auf die Stadtverkehrsgesellschaft Bünde mbH zu übertragen und mit der Stadtverkehrsgesellschaft Bünde mbH einen Betriebsführungsübertragungs- und Subunternehmervertrag abzuschließen.

E. Weitere Auftraggeber sind die Stadt Bünde (Bahnhofstraße 15, 32257 Bünde) und (nur bei Linienlos B1 „Regionalverkehr Bünde“) der Kreis Minden-Lübbecke (Portastraße 13, 32423 Minden); die Kontaktstelle ist jeweils die oben für den Kreis Herford benannte.

VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Deutschland
Telefon: +49 2514113514
Internet-Adresse: http://www.brms.nrw.de/de/wirtschaft_finanzen_kommunalaufsicht/vergabekammer_westfalen/
Fax: +49 2514112165

VI.2.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Deutschland
Telefon: +49 2514113514
Internet-Adresse: http://www.brms.nrw.de/de/wirtschaft_finanzen_kommunalaufsicht/vergabekammer_westfalen/http://
Fax: +49 2514112165

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
22.8.2016